

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname
Weenzen Marienhagen

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1.	Allgemeines	2
1.1	Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren	2
1.1.1	Straßenbau	2
1.1.2	Flurbereinigung	2
1.2	Lage und besondere Merkmale des Gebietes	3
1.3	Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens	4
2.	Allgemeine Planungsgrundlagen	4
2.1	Planungsprozess und Beteiligung	4
2.2	Straßenbau	5
2.3	Bestehende öffentliche Verkehrsanlagen	5
2.4	Landschaftsbestandsaufnahme und Schutzgebiete	5
2.5	Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	5
2.6	Planungen anderer Träger	6
3.	Planungen der Flurbereinigung	8
3.1	Landwirtschaftliche Wege	8
3.2	Gewässerbau	10
3.3	Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen	10
3.4	Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV	11
3.5	Landschaftsgestaltende Anlagen	12
3.5.1	Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	12
3.5.2	Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)	13
3.5.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
3.6	Planungen anderer Maßnahmenträger / Gestaltungsmaßnahmen	18
4.	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	18
5.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	18
5.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	18
5.2	Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens	19
5.3	Wechselwirkungen und Fazit	22

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover – (NLStBV), plant auf dem Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland, Gemeinde Flecken Duingen, Landkreis Hildesheim den Ausbau der B 240 mit den Ortsumgehungen (OU) Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd. Die Planungsphase wurde durch den Geschäftsbereich Hameln der NLStBV betreut. Der erste Spatenstich für beide OU erfolgte am 04.03.2019 und erste Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Die geplanten OU sollen einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse leisten und die teils sehr engen Ortsdurchfahrten von Marienhagen und Weenzen entlasten. Zudem wird eine Verringerung der Lärm- und Abgasimmissionen erreicht und die Verkehrssicherheit erhöht. Der Gemeinde werden neue Möglichkeiten zur ortsgerechten Umgestaltung der Ortsdurchfahrten mit gleichzeitiger Verbesserung der städtebaulichen Situation eröffnet.

Die OU Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd sind Bestandteil einer Reihe geplanter Ortsumgehungen im Zuge der B240 und B64. Diese sollen den strukturschwachen Landkreis Holzminden besser an die Region Hannover und das Autobahnnetz anbinden.

1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

1.1.1 Straßenbau

Ortsumgehung B 240 Weenzen-Süd:

Der Planfeststellungsbeschluss erging am 31.03.2015 und ist seit dem 30.06.2015 unanfechtbar.

Ortsumgehung B 240 Marienhagen/Weenzen-Nord:

Der Planfeststellungsbeschluss erging am 30.11.2017 und ist seit dem 23.04.2018 unanfechtbar.

1.1.2 Flurbereinigung

Begleitend zu den Planfeststellungsverfahren wurde durch die NLStBV über die Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2015 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) beantragt. Dieses wurde als verbindliches Projekt in das Flurbereinigungsprogramm 2016 – 2020 des Landes Niedersachsen, mit dem Ziel der Einleitung im Jahr 2018, aufgenommen.

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG wurde mit Beschluss vom 19.12.2017 angeordnet.

Aus Gründen der Ergänzung von Verfahrenszielsetzungen um Maßnahmen gemäß §§ 1 und 37 FlurbG erfolgte am 03.12.2019 ein Ergänzungsbeschluss, der seit dem 10.02.2020 unanfechtbar ist.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Beschluss entstanden ist.

Sie führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154" und hat ihren Sitz in Marienhagen.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

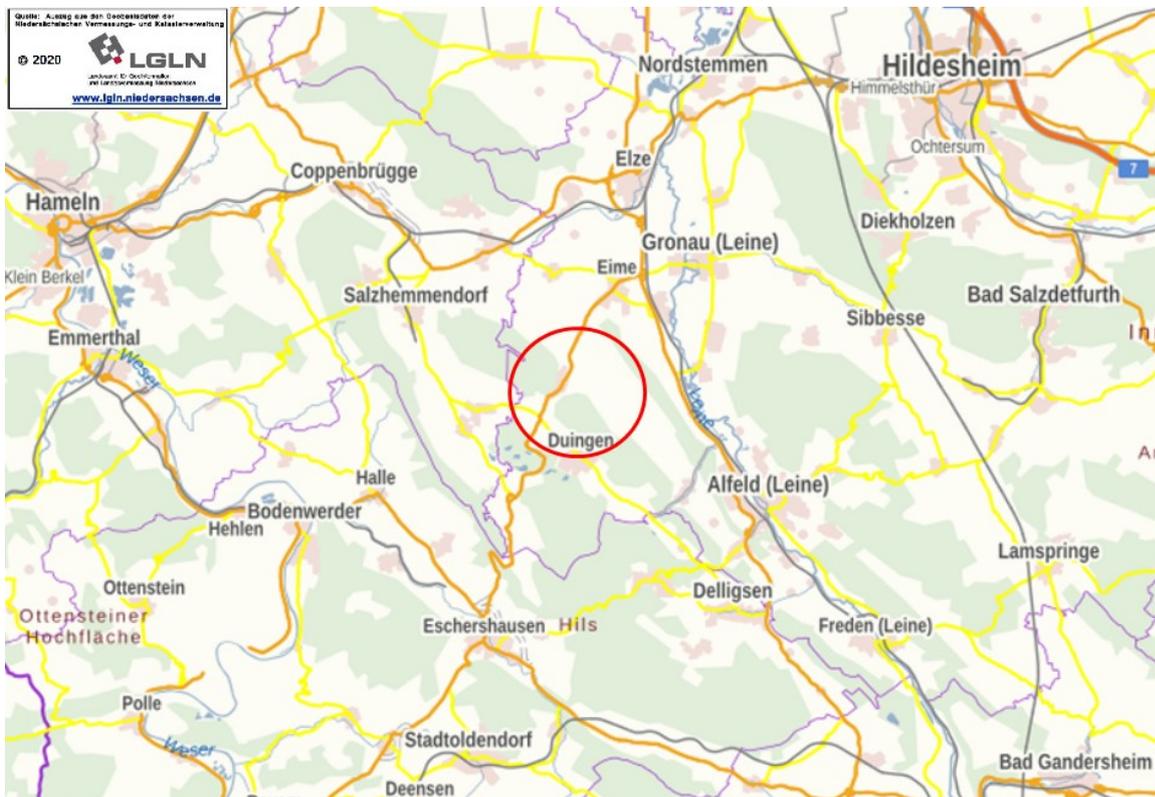
Verfahrensname
Weenzen Marienhagen

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) Weenzen Marienhagen hat am 3.04.2018 einen Vorstand sowie deren Stellvertreter gewählt und ist somit handlungsfähig.

1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes

Die Ortschaften Weenzen und Marienhagen liegen im Südwesten des Landkreises Hildesheim in der Samtgemeinde Leinebergland. Naturräumlich gehört das Verfahrensgebiet zum „Weser-Leinebergland“. Das Verfahrensgebiet wird durch den „Duinger Berg“ und den „Thüster Berg“ in zwei Teile getrennt. Der nördliche Teil erstreckt sich von Marienhagen bis nach Deinsen und Lübbrechtesen. Der südliche wird im Süden vom „Duinger Wald“ / „Weezer Bruch“ begrenzt und reicht von Duingen über Weenzen bis zur Gemarkung Thüste.

Das Gebiet besteht aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilen der Gemarkungen Weenzen, Marienhagen und Deinsen. Kleinflächige Teilbereiche der Gemarkungen Duingen, Lübbrechtesen, Rott und Thüste sind ebenfalls im Verfahrensgebiet enthalten. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit eine Verfahrensfläche von rund 944 ha.



Die genaue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und die Trassenführung der Ortsumgehungen B 240 Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd sind in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG im Maßstab 1:5000 sowie in der Gebietskarte im Maßstab 1:25000 dargestellt.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens

Durch die Flurbereinigung Weenzen-Marienhagen sollen die folgenden Verfahrensziele erreicht werden:

- Behebung bzw. Milderung von Zerschneidungsschäden
- Bereitstellung von Flächen für den Straßenbau der OU B240 Marienhagen/Weenzen-Nord und der OU B240 Weenzen-Süd sowie die Ersatzflächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anpassung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes an die OU Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd sowie weitere Gestaltung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten
- Verteilung des durch die OU entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern.
- Anpassung und Verbesserung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse
- Entwicklung und Gestaltung der Landwirtschaft
- Beseitigung der vorhandenen Besitzersplitterung durch Bodenordnung
- Umsetzen von Maßnahmen an Gewässern

Im Rahmen der der Unternehmensflurbereinigung sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes, Umwege etc.) vermieden, minimiert bzw. behoben werden.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Planungsprozess und Beteiligung

Grundlage für den vorliegenden Plan nach §41 FlurbG (Weg- und Gewässerplan) bilden die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung) vom 11.12.2014 (RdErl. d. ML).

Die NGG wurden in den Jahren 2011-2017 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Northeim (LWK), der Gemeinde und den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern aufgestellt. Hierzu fanden mehrere Arbeitskreissitzungen statt.

Die Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs.2 BNatSchG erfolgte im Vorfeld des Aufklärungstermins nach §5 Abs. 2 und 3 FlurbG im November 2017. Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt und gem. Ziffer 1.2.3.1 der RFlurbPlanung mit diesem am 5. Dezember 2017 örtlich abgestimmt worden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Dieser Wege- und Gewässerplan wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Die Abstimmung der jeweiligen Maßnahmen erfolgte auf mehreren Vorstandssitzungen und Terminen mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der einzelnen Gemarkungen.

2.2 Straßenbau

Das grundlegende Planungsgerüst bilden die beiden planfestgestellten Ortsumgehungen Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd mit Neben-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind nachrichtlich im Wege- und Gewässerplan dargestellt und werden durch diesen um weitere geplante Maßnahmen ergänzt. In Teilbereichen (E.Nr. 901-903) werden die planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV durch diesen Plan geändert oder verlegt (siehe 3.4).

2.3 Bestehende öffentliche Verkehrsanlagen

Neben der bestehenden Bundesstraße 240, die durch die geplanten OU verlegt werden soll, bestehen die die folgenden klassifizierten Straßen im Verfahrensgebiet:

- Landesstraße 462 Duingen – Thüste (Delligsen – Hemmendorf)
- Kreisstraße 409 Deinsen – Lübbrechtsen (weiter bis Brüninghausen)
- Kreisstraße 429 Marienhagen – Lübbrechtsen

In näheren Bereich des Verfahrens liegen außerdem die Kreisstraße 428 (Duingen – B240), die Kreisstraße 412 (Rott) und die Kreisstraße 420 (B240 – Deilmissen).

Daneben befindet sich auch die verlassene und aufgegebene Eisenbahnstrecke von Voldagsen über Duingen nach Delligsen mit einem Abzweig zum Quarzwerk im Verfahren, die von den geplanten OU teilweise überbaut werden. Der Abschnitt zwischen Weenzen und Thüste der Strecke wurde in der Vergangenheit als Radweg umgebaut.

2.4 Landschaftsbestandsaufnahme und Schutzgebiete

Die Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) wurde durch die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Hildesheim erstellt und durch weitere Untersuchungen ergänzt. Die Ergebnisse der LBA sind im Beiheft 2 dieser Planung enthalten.

Im Verfahrensgebiet sind keine Natura 2000 -, Flora-Fauna-Habitat-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden und grenzen auch nicht unmittelbar an.

Im Bereich der ehemaligen Gemeinde Weenzen sind einige Landschaftsbestandteile durch Satzung vom 07.07.1988 geschützt. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden bei den Planungen berücksichtigt und entsprechend vor Beeinträchtigungen geschützt.

2.5 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

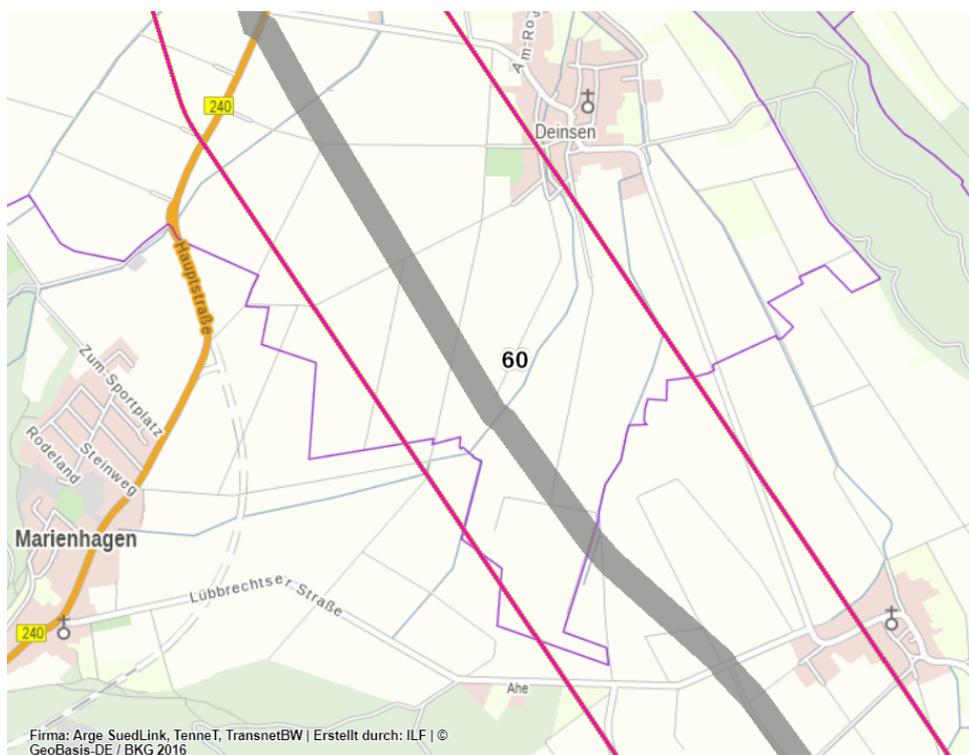
Von der TransnetBW GmbH wird in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die sogenannte SuedLink-Stromtrasse geplant. Die Trasse soll als Erdkabel gebaut werden. Der Tras-

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

senkorridor für das Erdkabel verläuft durch den nördlichen Teilbereich des Verfahrensgebietes. Zu ihm gehört der gesamte Bereich nordwestlich der Line Kreuzung B240 / Feldweg „In dem Langen Acker“ und Ahe (westlich der Kreuzung K429 / K412). Das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführte Fachplanungsverfahren wurde mit der Festlegung des Trassenkorridors am 26.03.2021 abgeschlossen. Durch die Vorhabenträger wurden die Anträge auf Planfeststellung nach §19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der BNetzA gestellt. Die Antragskonferenz (§20 NABEG) wurde im Juli 2021 durch die BNetzA durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Planungsabschnitt B3 Segment 022, welches aus dem Trassenkorridorsegment (TKS) 60 der Fachplanung hervorgegangen ist. Der Trassenkorridor ist nicht im Plan nach §41 FlurbG dargestellt.



Quelle:

<https://gis.ilf.com/K509/synserver?project=K509&client=core&language=de>

2.6 Planungen anderer Träger

Neben der nachrichtlichen Darstellung der planfestgestellten Maßnahmen im Zuge der OU Marienhagen und Weenzen sind keine Planungen anderer Träger in der Karte zum Plan nach §41FlurbG dargestellt. Sofern sich Planungen anderer Träger verfestigen oder diese über die Flurbereinigung umgesetzt werden sollen, werden diese später über eine Planänderung aufgenommen.

Unter anderem sind vom Landkreis Hameln-Pyrmont Hochwasserschutzmaßnahmen an der Thüster Beeke vorgesehen, die aktuell jedoch nicht weiterverfolgt werden.

Durch den Landkreis Hildesheim bestehen Überlegungen im Rahmen der Flurbereinigung einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Ortschaft Deinsen durchzuführen. Konkrete Planungen liegen jedoch noch nicht vor.

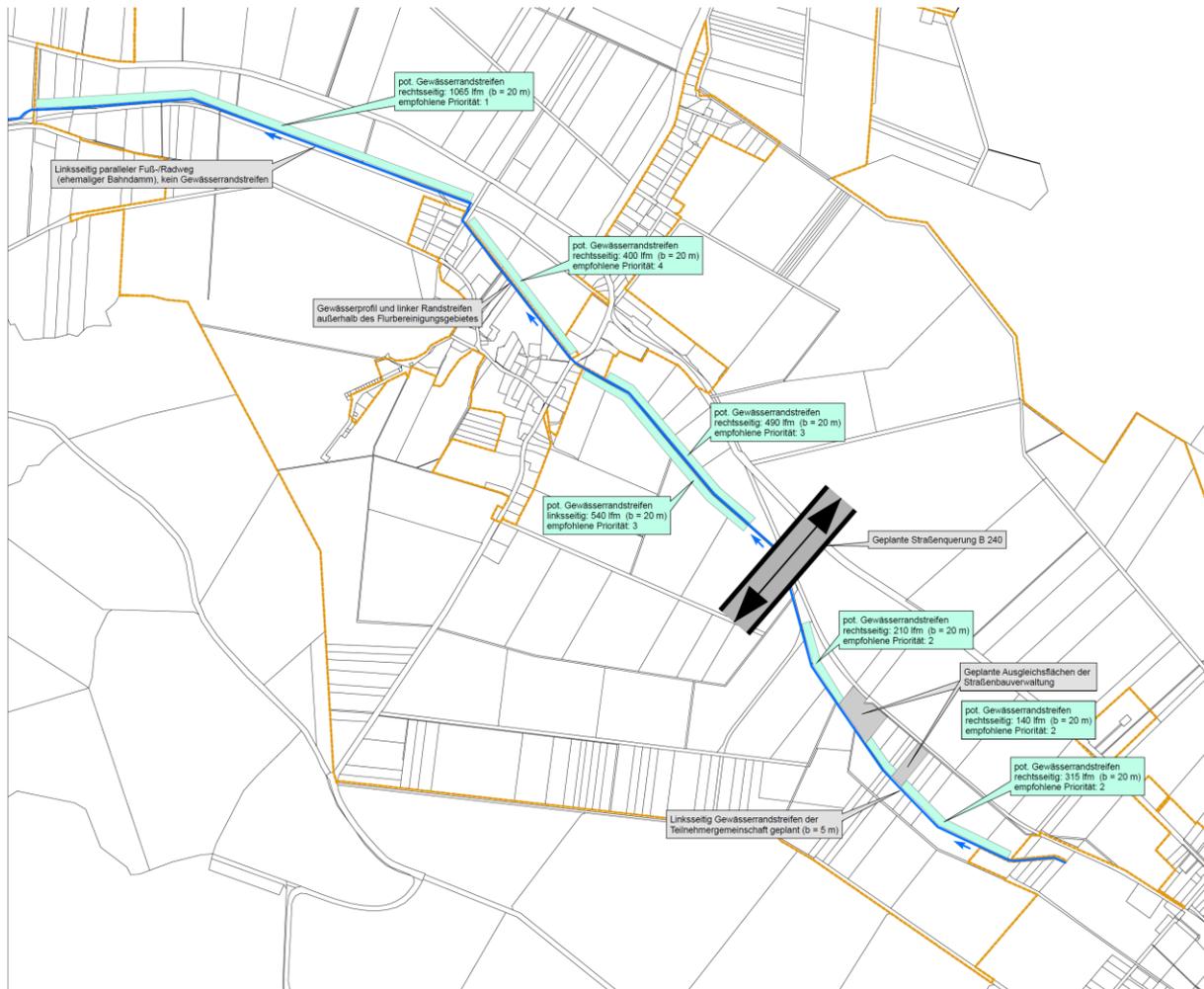
ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Im Rahmen des BUND-Projektes „Rettungsnetz Wildkatze“ ist ein Wildkatzenkorridor zwischen dem „Thüster Berg“ und „Duinger Wald“ vorgesehen. Aktuell ruhen jedoch auch hier die Planungen.

Der Landkreis Hildesheim und der Leineverband planen daneben im Zuge der Wasser- Rahmenrichtlinie (WRRL) Maßnahmen (Gewässerrandstreifen) an der Thüster Beeke. Der Leineverband hat hierzu ein erstes Konzept (siehe folgende Abbildung und Beiheft 3) durch die agwa GmbH erstellen lassen. Hier sind jedoch noch weitere Abstimmungen zur Finanzierung, Flächenverfügbarkeit etc. erforderlich.



ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

3. Planungen der Flurbereinigung

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer (E.Nr.) dargestellt und beschrieben.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf der durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch den Plan zu genehmigenden bzw. festzustellenden Anlagen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Weenzen Marienhagen gemeinsam erarbeitet und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Hildesheim abgestimmt worden.

Die planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen grau dargestellt. Im VdAF werden Sie nur aufgeführt, soweit sie für die Planungen des Wege- und Gewässerplanes bedeutsam sind.

Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gemäß § 41 (5) FlurbG besitzt Konzentrationswirkung, sodass Planfeststellungen, Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Maßnahmenträger ersetzt werden können.

3.1 Landwirtschaftliche Wege

Durch den Bau der Ortsumgehungen Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd im Zuge der B 240 werden Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes zerschnitten, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht unerheblichen Maß durch die Neubautrasse in Anspruch genommen.

Ziel der Wegenetzplanung ist es daher, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten, eine ausreichende und sinnvolle Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu realisieren.

Hierzu wird den Planungen das nachfolgende Ausbaukonzept zugrunde gelegt:

- Ausbau vorhandener Wege mit nicht ausreichender Tragfähigkeit überwiegend auf vorhandener Trasse zur Herstellung eines leistungsfähigen Wegenetzes unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten
- teilweise Neutrassierung von Wegen zur Verbesserung der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen
- Entsiegelung und Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen (siehe 3.3)
- Regelbefestigung der Wege in 3,0 m Breite, Sicherstellung eines längerfristigen Erhalts der Wegekörper u. a. durch ordnungsgemäße Entwässerung
- Übergeordnete Wegenetzverbindungen, welche zum einen als Abfuhrwege für Rüben etc. und zum anderen zur Belieferung mit Wirtschaftsdünger etc. benutzt werden, werden auf 3,5 m Breite erweitert und verstärkt, um die hohe Beanspruchung durch den Schwerlastverkehr mit LKW's, Rübenroder etc. standzuhalten
- Die auszubauenden Wege werden an die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und an die übergeordneten Straßen mit einer trompetenförmigen Aufweitung angeschlossen. Vor

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

den klassifizierten, übergeordneten Straßen werden die Wege mit einer bituminösen Decke als „Abrollstrecke“ erstellt. Hierdurch soll die Verschmutzung auf den klassifizierten Straßen minimiert werden.

- Das bisherige Wegenetz weist, auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung vermieden werden kann. Durch den Bau der Ortsumgehungen werden zwar einige Wegeverbindungen durchschnitten, diese sind aber im Rahmen der Planfeststellung bereits berücksichtigt worden.

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen:

Zur Erhöhung der Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der heutigen Achslasten sollen nachfolgende Wege in ihrem Bestand (Schotter oder bituminöse Befestigung) auf 3,0 m Fahrbahnbreite in mittelschwerer Befestigung bei gleichbleibender Ausbauart verstärkt werden:

E.Nrn. 101, 105.10, 106.20, 106.30, 107.20, 110.20, 111.20, 114, 115, 120 und 123

Nachfolgende Wege werden auf vorhandener Trassenführung als künftige Hauptverbindungs- und Erschließungswege auf 3,5 m Fahrbahnbreite verbreitert und bei gleichbleibender Ausbauart verstärkt:

E.Nrn. 100.10, 100.20, 108.10, 113.10 und 113.20

Zur Verbesserung der Flächenerschließung sowie der Schaffung von Rundwegen für eine bessere An- und Abfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Erzeugnissen werden nachfolgende Wegebaumaßnahmen auf neuer Trasse mit 3,0 bzw. 3,5 m Fahrbahnbreite (künftige Hauptverbindungs- und Erschließungswege) in mittelschwerer Schotterbefestigung oder mit bituminöser Befestigung hergestellt:

E.Nrn. 116.10, 116.20, 118.20, 124.10 und 124.20

Zur Verbesserung der Flächenerschließung werden nachfolgende Wegebaumaßnahmen auf neuer Trasse mit 2,5 m Fahrbahnbreite (kleine Fahrzeuge) in einfacher Schotterbefestigung hergestellt:

E.Nr. 122

Zur Sicherstellung der Flächenerschließung werden nachfolgende Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse mit 3,0 m Fahrbahnbreite in einfacher Befestigung als Grasweg hergestellt:

E.Nr. 121

Bei den nachfolgenden Wegen bzw. Wegeabschnitten wird die Ausbauart von bisher unbefestigt in Schotter; von Schotter (Deckschicht ohne Bindemittel) in Schotter (Deckschicht mit Bindemitteln) oder von Schotter in eine bituminöse Tragdeckschicht in mittelschwerer Befestigung gewechselt, um die höhere Beanspruchung der Wege durch die heutigen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu berücksichtigen. Des Weiteren soll hierdurch ebenfalls ein Ausspülen der Wegefahrbahnen entgegengewirkt werden:

E.Nrn. 105.20, 108.20 und 118.10

Zur Verbesserung der Erschließungsverhältnisse werden Wendepunkte an nachfolgenden vorhandenen Wegen neu angelegt:

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

E.Nr. 108.40

Um starke Verschmutzungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf übergeordnete Straßen zu minimieren und ein besseres Auffahren der landwirtschaftlichen Fahrzeuge von den Wirtschaftswegen auf die übergeordneten Straßen zu ermöglichen, werden die nachstehenden Wegeabschnitte im Einmündungsbereich ausgeweitet und in bituminöser Befestigung hergestellt:

E.Nrn. 100.30, 106.10, 107.10, 110.10 und 111.10

Durch die Verbreiterung vorhandener Wege bzw. durch Wegeneubau sowie zur Verbesserung des Wasserabflusses ist es erforderlich, dass nachfolgende Wegedurchlässe verlängert, erneuert bzw. in ihrer Dimensionierung vergrößert werden:

E.Nrn. 100.11, 100.21, 106.21 und 110.21

Insgesamt sollen rd. 11,0 Kilometer Wirtschaftswege im Flurbereinigungsgebiet durch die Teilnehmergemeinschaft (TG) Weenzen Marienhagen ausgebaut werden. Hiervon werden rd. 1,1 km mit einer bituminösen Tragdeckschicht, 9,8 km in Schotterausbau (DoB) und rd. 0,1 km in einfacher Befestigung (Grasweg) hergestellt.

Besondere Festsetzungen und ergänzende Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen sind dem VdAF zu entnehmen.

3.2 Gewässerbau

Im Verfahrensgebiet sind die folgenden Gewässerbaumaßnahmen durch die TG vorgesehen:

E.Nr. 301:

Die bestehende Verrohrung der „Akebeke“ wird entlang der E.Nr. 505 auf einer Länge von 50 m entfernt und ein offener Gewässerlauf angelegt. Hierdurch wird die Abflusssituation verbessert und eine klare Trennung zwischen der E.Nr. 505 und dem landwirtschaftlich genutzten Bereich geschaffen.

E.Nr. 302:

Als Ersatz für das Gewässer E.Nr. 710 soll für dieses ein neues offenes Gewässer mit kürzeren Verlauf angelegt werden. Der Graben soll direkt nach dem Klärwerk Duingen zur „Thüster Beeke“ geführt werden und hat eine Länge von 100m. Das Gewässer begrenzt die E.Nr. 511 und soll entsprechend der E.Nr. 510 auf der südlichen Seite einen 5,0 m breiten Randstreifen erhalten.

3.3 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Durch den Bau der Ortsumgehungen Weenzen und Marienhagen werden landwirtschaftliche Flächen sowie das vorhandene Wirtschaftswegenetz angeschnitten bzw. durchschnitten. Um ungünstig geschnittene Restflächen zu minimieren, ist es aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll, auf Grundlage des neu geplanten Wege- und Gewässernetzes nicht mehr benötigte Wirtschaftswege, Gräben und Böschungen zu rekultivieren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Hierdurch können für die Neuordnung des Grundbesitzes günstigere Bewirtschaftungseinheiten und Schlagformen geschaffen werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Insgesamt ist die Rekultivierung von rd. 2,9 km Erd- und Schotterwegen vorgesehen:

E.Nrn. 700, 701.10, 701.20, 702, 704, 705, 706, 708, 711.10, 711.20 und 713

Daneben sollen ca. 0,6 km an Gräben und rd. 0,1 km an Saumstreifen bzw. Böschung rekultiviert werden:

E.Nrn. 710, 712.10 und 712.20

3.4 Änderungen von planfestgestellten Maßnahmen der NLStBV

Im Rahmen des Planes nach §41 FlurbG sind Änderungen an planfestgestellten Maßnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vorgesehen.

Hierbei handelt es sich um die Verlegung bzw. den Entfall von Wendepätzen, die im Zuge der OU Marienhagen/Weenzen-Nord von der NLStBV geplant sind.

Durch die neue OU wird der Weg östlich des Friedhofs Marienhagen zerschnitten. Von der NLStBV ist vorgesehen an dessen nördlichen Teilstück einen Wendepatz (E.Nr. 901) vor der OU anzulegen. Der Wendepatz soll nicht zur Ausführung kommen. Stattdessen soll das nördliche Teilstück des Weges rekultiviert (E.Nr. 704) werden, um eine gemeinsame Nutzung der angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Diese Alternative war auch schon bei der Zusage der NLStBV unter der Nr. 1.1.6.1.9 im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2017 enthalten.

Von der NLStBV ist am Ende des „Bergfeldweges“ östlich von Weenzen vor der OU ein Wendepatz (E.Nr. 902) vorgesehen. Im Zuge der Flurbereinigung soll der Weg zuteilungsabhängig rekultiviert (E.Nr. 705) werden. Entsprechend wird der vorgesehene Wendepatz an das künftige Ende des Weges (E.Nr. 903) verlegt.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen

Zur Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorgaben der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Nds. MELF 2002) erforderlich. Hierzu erfolgte in den Vegetationsperioden 2017 und 2018 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011). Eine detaillierte Erfassung und Bewertung der Wege und Gewässer mit angrenzenden Säumen wurde für die baurelevanten Trassen durchgeführt. Des Weiteren erfolgten artenschutzfachliche Untersuchungen (flächendeckende Erfassung von Brutvorkommen der Feldlerche / Suche nach evtl. Vorkommen des Feldhamsters / Erfassung der Brutvogelvorkommen (ohne Feldlerche) im Bereich geplanter Baumaßnahmen / Suche nach evtl. Fledermausvorkommen im Bereich geplanter Baumaßnahmen).

Die Landschaftsbestandsaufnahme (INGENIEURGEMEINSCHAFT AGWA / März 2019) ist im Beiheft 2 enthalten. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

3.5.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Vorkehrungen zu treffen, u. a. sind die wegebegleitenden Gehölzbestände bei den Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben und den Eingriffsvorhaben sind die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, wobei überwiegend eine Maßnahme mehrere Eingriffsvorhaben kompensiert (s. Beiheft 2). Aufgrund der Lage von Grundstücken sind einige Ausgleichsmaßnahmen zweckmäßigerweise größer festgelegt worden, als für die Kompensation erforderlich.

In Form einer Tabelle werden für jedes betroffene Schutzgut den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersichten: Eingriff - Ausgleich / Beiheft 2). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere für das Schutzgut Boden sowie für das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten. Die Versiegelung von Böden ist generell als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die Kompensation ist zunächst die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Dies geschieht im Flurbereinigungsgebiet durch die Rekultivierung von Wirtschaftswegen. Die geplanten Rekultivierungs-

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

maßnahmen werden im Kapitel 3.3 sowie im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, ggf. zu Ruderalfluren oder Brachflächen, zu entwickeln. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird darüber hinaus Fläche benötigt (Erläuterungen zu Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes s. Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen). Die erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausweisung und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens, mehrerer Saumstreifen (grabenbegleitend und in Ackerlage) sowie durch flächige Gras- und Staudenfluren ausgeglichen.

Auswirkungen durch Gewässerbaumaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für kein Schutzgut zu erwarten.

Auswirkungen durch Rekultivierungsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen und Wegesäumen zu erwarten. Das bedeutet den Verlust von Ruderalfluren, die überwiegend der Wertstufe III (entsprechend o. g. Leitlinie) zuzuordnen sind und zudem ein wichtiges Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel der offenen Kulturlandschaft sind (z. B. Feldlerche, Wiesenpieper, s. auch maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen). Um den Verlust an Ruderalfluren auszugleichen, werden neun Saumstreifen mit einer Breite von 4,0 m / 6,5 m / 8,0 m / 10,0 m sowie Gras- und Staudenfluren (flächig) entwickelt. Darüber hinaus werden sechs dieser Maßnahmen zeitlich vorgezogen und räumlich derart angeordnet und ausgestattet, dass sie die ökologische Funktion vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen erfüllen.

3.5.2 Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (§ 44 BNatSchG / Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL / Art. 5, 9 und 13 VS-RL)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für jede beabsichtigte Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahme geprüft. Sofern eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist, erfolgt eine Darstellung in den sog. Maßnahmenblättern (s. Beiheft 2). Die Betroffenheit relevanter Arten wird kurz skizziert.

Konfliktvermeidende und -vermindernde Maßnahmen:

Zunächst sind Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen zu treffen, um die ökologische Funktion der von den beabsichtigten Baumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist es erforderlich, Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Insbesondere Graswege, Wegesäume aber auch Ackerflächen dienen als Bruthabitat oder werden für eine erfolgreiche Jungenaufzucht (Nahrung, Deckung etc.) benötigt.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Folgende Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten müssen außerhalb der jeweiligen Brut- und Setzzeiten ausgeführt werden:

Wegebau:

E.Nrn. 100.10, 100.20, 101, 106.20, 106.30, 107.10, 107.20, 111.20, 113.20, 114, 115, 121, 123, 124.10 und 124.20

Rekultivierungen:

E.Nrn. 700, 701.10, 701.20, 702, 705, 706, 708, 711.10, 711.20, 712.10, 712.20 und 713

CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Sofern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allein eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer geschützten Art nicht gewährleisten, können funktionserhaltende Maßnahmen eine Verbotverletzung verhindern. Derartige Maßnahmen, die die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern, werden als CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet und

- erfüllen ihre Funktion vollständig, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird, so dass die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art durchgängig, also ohne Unterbrechung gewahrt werden kann und
- müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Feldlerche und den Wiesenpieper bzw. zur Unterstützung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sind die folgenden CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung grabenbegleitender Saumstreifen: E.Nrn. 501, 502 und 509
- Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage: E.Nr. 503
- Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage, tlw. grabenbegleitend: E.Nr. 512
- Entwicklung flächiger Gras- und Staudenfluren: E.Nr. 505

Die Maßnahmen werden im nächsten Abschnitt „Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

3.5.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

E.Nr. 501:

Herausnahme einer 3.840 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 8,0 m / Länge: 480 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 7 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 700, 701.10 und 702

E.Nr. 502:

Herausnahme einer 2.800 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 8,0 m / Länge: 350 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 5 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 700, 708, 712.10 und 712.20

E.Nr. 503:

Herausnahme einer 4.700 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen / Breite: 10,0 m / Länge: 470 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 14 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 702

E.Nr. 504:

Herausnahme einer 3.400 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen / Breite: 10,0 m / Länge: 340 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 100.10, 100.20, 701.20, 711.10 und 711.20

E.Nr. 505:

Herausnahme einer 6.050 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung von Gras- und Staudenfluren. Nach der Ernte (01.09. - 31.10.) erfolgt eine max. 15 cm tiefe Bodenbearbeitung. Selbstbegrünung im ersten Jahr. Schaffung einzelner erhöhter Strukturen als Sitz- und Singwarten (Einzelsträucher, Pfähle). Die Fläche hat zudem eine biotopverbindende Funktion zu vorhandenen Saumstrukturen (Grasweg, Gehölzgruppe, „Akebeeke“) sowie dem offenzulegenden Grabenabschnitt E.Nr. 301.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd alle 1-2 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode mit Abtransport des Mähgutes, Mahd von innen nach außen oder streifenförmige Mahd, Schnitthöhe mind. 12 cm, wechselnde Bereiche ohne Mahd.

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 100.30, 105.10, 116.20 und 124.20

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 701.10

E.Nr. 506:

Herausnahme einer 780 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 6,5 m / Länge: 120 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 3 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 114

E.Nr. 507:

Herausnahme einer 1.460 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 6,5 m / Länge: 225 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 114, 115 und 123

E.Nr. 508:

Herausnahme einer 2.480 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 8,0 m / Länge: 310 m) mit Gras- und Staudenfluren. Nach der Ernte (01.09. - 31.10.) erfolgt eine max. 15 cm tiefe Bodenbearbeitung. Selbstbegrünung im ersten Jahr. Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

abschnittsweise Mahd alle 1-2 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode, ggf. Abtransport des Mähgutes, Mahd von innen nach außen oder streifenförmige Mahd, Schnitthöhe mind. 12 cm, wechselnde Bereiche ohne Mahd.

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 106.30, 108.10, 108.20 und 118.10

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

E.Nr. 509:

Herausnahme einer 3.800 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines grabenbegleitenden Saumstreifens (Breite: 10,0 m / Länge: 380 m). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 6 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 705 und 706

E.Nr. 510:

Herausnahme einer 3.250 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens (Breite: 5,0 m / Länge: 650 m). Einsaat einer extensiven Grünlandmischung (zertifiziertes Saatgut aus gesicherter heimischer Herkunft / „Regionsaatgut“). Sicherung der Fläche durch Setzen von 8 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Das ArL schlägt vor: abschnittsweise Mahd 1-2mal im Jahr zwischen Juni und Oktober, Schnitthöhe mind. 12 cm, ggf. Abtransport des Mähgutes. Die konkrete Regelung erfolgt vor Beginn der Baumaßnahmen mit UNB und UHV.

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 118.10 und 710

E.Nr. 511:

Herausnahme einer 2.100 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung von Gras- und Staudenfluren. Nach der Ernte (01.09. - 31.10.) erfolgt eine max. 15 cm tiefe Bodenbearbeitung. Selbstbegrünung im ersten Jahr.

Hinweise zur Art der Unterhaltung:

Mahd alle 1-2 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode mit Abtransport des Mähgutes, Mahd von innen nach außen oder streifenförmige Mahd, Schnitthöhe mind. 12 cm, wechselnde Bereiche ohne Mahd.

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nrn. 106.10, 107.10, 108.40, 118.10 und 118.20

E.Nr. 512:

Herausnahme einer 1.180 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines Saumstreifens in Ackerlage (Breite: 4,0 m / Länge: 295 m, davon auf 120 m grabenbegleitend). Im ersten Jahr Stehenlassen der Getreidestoppeln, dann jährlicher Umbruch nach der Ernte. Sicherung der Fläche durch Setzen von 4 Eichenspaltpfählen.

Hinweise zur Art der Unterhaltung: jährlicher Umbruch nach der Ernte

CEF-Maßnahme für das Eingriffsvorhaben E.Nr. 713

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

3.6 Planungen anderer Maßnahmenträger / Gestaltungsmaßnahmen

Wie im Kapitel 2.6 beschrieben, sind die Planungen der anderen Träger erst in einem sehr frühen Stadium oder ruhen aktuell. Durch die Teilnehnergemeinschaft sind über das erforderliche Maß an Kompensationsmaßnahmen keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Aus diesem Grund sind in dem Plan nach § 41 FlurbG z.Zt. keine Gestaltungsmaßnahmen (600er E.Nrn.) berücksichtigt.

4. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG) werden vom Verfahrensgebiet nicht berührt.

Südwestlich der Ortslage Duingen befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 3924-331 *Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch*, für dessen Lebensraumtypen und wertgebenden Arten in keiner Weise Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind.

Die Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist Teil des Beiheftes 2.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

5.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Bei den verfahrensbezogenen Umweltauswirkungen ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten zu unterscheiden:

- Baubedingte Umweltauswirkungen treten lediglich während der Bauphase auf und sind damit zeitlich befristet.
- Anlagebedingte Umweltauswirkungen resultieren aus der Umsetzung von Baumaßnahmen und sind zeitlich unbefristet wirksam (z. B. Flächenversiegelung durch Wegebau).
- Betriebsbedingte Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Nutzungszeiten (z. B. Maschinenlärm), so dass sie sowohl kontinuierlich als auch unregelmäßig auftreten können.

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau- und Reaktivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Von ihrem Umfang her bleiben die umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verfahrensgebiet beschränkt.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

5.2 Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Fläche

Es findet eine Nutzungsänderung auf 7,4 ha statt. Für den Bau von Wegen und Gräben werden 10.590 m² und für landschaftsgestaltende Anlagen 35.840 m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Im Gegenzug können durch Rekultivierungsmaßnahmen 27.580 m² wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Der Ausbau vorhandener Wege (Verbreiterung sowie Erhöhung des Versiegelungsgrades) und Wegeneubau führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Boden ohne besondere Werte. Eine Teilversiegelung soll auf rund 9.600 m² stattfinden und 1.700 m² sollen vollversiegelt werden (davon sind 900 m² bereits teilversiegelt).

Demgegenüber steht eine Entsiegelung von rund 6.200 m² (Schotterbefestigung).

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden ca. 3.100 m² bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. Die Flächen sollen zu Gras- und Staudenfluren entwickelt werden (Selbstbegrünung bzw. Einsaat einer extensiven Grünlandmischung).

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück.

Schutzgut Wasser

Von den Baumaßnahmen (Wegebau und Rekultivierungen) geht keine Gefährdung des Grundwassers aus. Sie greifen nicht in den Grundwasserleiter ein.

Bei Wegeneubau wird fast ausschließlich eine Deckschicht ohne Bindemittel verwendet. Die Befestigung mit Asphalt findet überwiegend auf bereits befestigten Wegen statt. Eine erhebliche Auswirkung auf den Oberflächenabfluss ist nicht zu erwarten.

Das natürliche Gewässernetz wird weder strukturell beeinträchtigt noch stofflich belastet. Stattdessen wird mit der Anlage von grabenbegleitenden Saumstreifen Vorsorge gegen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft getroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Schutzgut Tiere

Verluste von Nahrungs- und Bruthabitaten für geschützte Vogelarten (Feldlerche und Wiesenpieper) entstehen aufgrund der Beseitigung von bewachsenen Schotterwegen, Graswegen und Wegesäumen auf insg. rund 21.700 m². Des Weiteren gehen durch den Ausbau von geschotterten und tlw. begrüntem Wegen rund 3.500 m² als Lebensraum verloren.

Es werden gleichwertige Saumstrukturen neu angelegt und entwickelt (Saumstreifen in Ackerlage, grabenbegleitende Saumstreifen sowie flächige Gras- und Staudenfluren; s. Maßnahmenbeschreibung beim Schutzgut Pflanzen). Sechs dieser Maßnahmen müssen ihre ökologische Funktion vor Beginn der Baumaßnahmen erfüllen.

Für das Schutzgut Tiere bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

Schutzgut Pflanzen

Durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen gehen Saumstrukturen (Wegesäume, Graswege sowie bewachsene Wege) verloren. Davon weisen rund 18.600 m² überwiegend halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) auf. Linienförmige Saumstrukturen mit Trittrasen der Wertstufen II bzw. I (von allgemeiner bis geringer bzw. geringer Bedeutung) sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) sind auf einer Fläche von rund 11.900 m² vorhanden (mit Lebensraumfunktion für geschützte Vogelarten). Geeignete Maßnahmen, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen, werden ausgewiesen und entwickelt (tlw. auch Nahrungs- und Bruthabitat für geschützte Vogelarten):

- Saumstreifen, grabenbegleitend: 3.840 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 2.800 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 780 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 1.460 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 2.480 m²
- Saumstreifen, grabenbegleitend: 3.800 m²
- Saumstreifen in Ackerlage, tlw. grabenbegleitend: 1.180 m²
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 4.700 m²
- Saumstreifen in Ackerlage (zwischen zwei Bewirtschaftungsflächen): 3.400 m²
- Gewässerrandstreifen: 3.250 m²
- Gras- und Staudenfluren: zwei Flächen, insg. 8.150 m²
(Anteil für das Schutzgut Boden ist darin enthalten)

Die wegebegleitenden Gehölzbestände werden gemäß DIN 18 920 gesichert und geschützt. Der Mindestabstand zwischen Gehölzen und Wegeseitenraum beträgt 1,5 m.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zurück.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können während der Bauphase auftreten, z. B. durch Bodenzwischenlagerungen. Sie sind jedoch zeitlich befristet und überschreiten nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

Die Gehölzstrukturen werden erhalten.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zurück.

Schutzgut Menschen

Da das Vorhaben im Außenbereich stattfindet, sind keine Siedlungen betroffen. Desgleichen werden keine Grün- oder Freizeitanlagen in Anspruch genommen.

Während der Bauphase können punktuelle Einschränkungen für die Naherholung auftreten, z. B. durch zeitweilig gesperrte Wege und den Baustellenbetrieb als solchen. Die umwelterheblichen Auswirkungen bleiben voraussichtlich gering.

Soweit vorhandene Wege durch Rekultivierungsmaßnahmen aufgehoben werden, entstehen andererseits mit dem Aus- und Neubau von ländlichen Wegen verbesserte Durchgangs- und Verbindungsmöglichkeiten für Spaziergänger und Radfahrer.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

ArL	Verf.-Nr.
05	2578

Verfahrensname

Weenzen Marienhagen

5.3 Wechselwirkungen und Fazit

Es sind von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen oder deren grundsätzliche Auswirkungen nicht vorhersehbar sind.

Die Beurteilung basiert auf der Landschaftsbestandsaufnahme der Ingenieurgemeinschaft agwa / März 2019.

Soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgehen können, sind diese teilweise vermeidbar (Schutzgut Tiere) oder sie werden, soweit sie nicht vermieden werden können, durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen (Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen).

Für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Schutzgüter Wasser, Landschaft sowie Menschen sind nur marginal betroffen.

Die übrigen Schutzgüter Luft / Klima, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, bleiben für kein Schutzgut zurück.